



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2018/319</b>	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
<b>Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss</b>	<b>09.10.2018</b>	<b>öffentlich</b>

## Festlegung von Richtlinien für städtische Geldanlagen

### Beschlussvorschlag:

#### 1. Anlagengrundsätze

- a. Bei der Kapitalanlage ist gemäß Art. 74 Abs. 2 S.2 GO auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. Anlageformen in derivativer Finanzinstrumente oder Aktien sind nicht zulässig.
- b. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet werden kann. Verwarentgelte sind hinzunehmen.
- c. Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.
- d. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) besitzen kommunale Gebietskörperschaften keinen Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Einlagensicherung. Für die Sicherheit der Geldanlagen ist deshalb darauf zu achten, dass bei der Bank zusätzliche Einlagensicherungssysteme bestehen.
- e. Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden
- f. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

#### 2. Kassenmittel

- a. Die Bewirtschaftung von Geldern als Kassenbestandsverstärkungen obliegen dem Finanzreferat.
- b. Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.
- c. Die Dauer der Anlagen beträgt grundsätzlich maximal ein Jahr.

#### 3. Rücklagen

- a. Die Bewirtschaftung der Rücklagen obliegt dem Finanzreferat.
- b. Die Dauer der Anlagen beträgt grundsätzlich maximal drei Jahre.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



- c. Mit der Anlage von Rücklagen ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht werden.

#### **4. Risikomanagement und Berichtspflicht**

- a. Alle Geldanlagen sind, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, laufend zu überwachen.
- b. Die Stadtkasse der Stadt Friedberg führt kontinuierlich Aufzeichnungen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.
- c. Das Finanzreferat fertigt jährlich einen Bericht für den Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben und welche Anlagestrategie für die Zukunft verfolgt wird.



## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangslage**

Die Stadt Friedberg verfügt derzeit über eine nennenswerte Summe im Rahmen ihrer städtischen Rücklage und das städtische Girokonto weist zusammen mit dem derzeitigen Liquiditätsüberschuss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb einen kontinuierlichen Betrag von rd. 15 Mio. € aus. Für diesen Kontostand fallen derzeit rd. - 0,4% Verwahrgebühr (Negativzins) an. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich die Marktsituation und damit die Niedrigzinsphase auch in den Jahren 2019 und 2020 nicht wesentlich ändern werden.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Neben den Vorschriften über die Vermögenswirtschaft im 3. Abschnitt der Gemeindeordnung (GO) und den Regelungen in den Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Kameralistik) haben sich im Laufe der Zeit Grundsätze über die Verwaltung von Geldanlagen herausgebildet, die teilweise in ministeriellen Schreiben wiedergegeben sind. Die wichtigsten einschlägigen Vorschriften und Regelungen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

#### **2.1 Rechtsvorschriften**

- Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO: Sicherheit der Geldanlage, angemessener Ertrag
- § 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik: sichere und ertragsbringende Anlegung von Rücklagemitteln
- § 57 Abs. 1 KommHV-Kameralistik: Verwaltung der Kassenmittel
- § 87 Nr. 16 KommHV-Kameralistik: Begriff der Geldanlagen

Nach der Legaldefinition des § 87 Nr. 16 KommHV-Kameralistik handelt es sich bei einer Geldanlage um den Erwerb von Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln. Neben den Aspekten „Sicherheit“ und „angemessener Ertrag“, die Art. 74 GO vorgibt, sind bei der Wahl der Anlageform noch folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Mittel der Rücklagen müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik).
- Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind (§ 57 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik).

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Gemeinden und kommunal verwaltete Stiftungen grundsätzlich gleichermaßen.

#### **2.2 Sonstige Regelungen**

- Verwaltungsvorschrift VVKommHV zu § 21 KommHV-Kameralistik a. F.: sichere Anlage des Rücklagenbestandes – möglichst günstiger Ertrag – rechtzeitige Verfügbarkeit; grundsätzlich keine Anlage in Aktien.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS) vom 19.11.2001, Az.: IB4-1514-5: Das Schreiben enthält grundlegende Ausführungen zu Geldanlagen, die nach wie vor gültig sind.



- Im IMS vom 01.03.2016, Az.: IB4-1517-5-x, an die Regierungen führte das Staatsministerium für kommunale und kommunal verwaltete (rechtsfähige) Stiftungen aus, dass den üblichen sicheren Anlageformen auch Aktien mit Ertrag bringenden Dividenden beige-mischt werden können, um bei überschaubarem Risiko die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens und das Erwirtschaften von Erträgen zu ermöglichen. Der für die allgemeine kommunale Haushaltwirtschaft geltende Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gilt nach Ansicht des Staatsministeriums im Stiftungsrecht nicht.
- Mit IMBek vom 09.03.2017, AIIIMBI S. 165 ff., hat das IMS unter Nr. 3 verschiedene Hin-weise zu kommunalen Geldanlagen in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen gegeben. Zusammengefasst wurde Folgendes bestimmt:
  - Die Veranschlagung und Verbuchung von Negativzinsen (und damit die Übernahme dieser Ausgaben durch den kommunalen Haushalt) sind hinnehmbar und zulässig (Nr. 3.1 der IMBek).
  - Die im IMS vom 01.03.2016 aufgezeigten Anlagegrundsätze für kommunale und kommunal verwaltete (rechtsfähige) Stiftungen können für kommunal verwaltete fidu-ziarische Stiftungen entsprechend herangezogen werden, d. h. eine Beimischung von Ertrag abwerfenden Aktien ist zulässig. Ist allerdings die Niedrigzinsphase beendet und eine Aufzehrung des Stiftungsvermögens nicht mehr zu besorgen, ist zu prüfen, wie die Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen einer geordneten Vermögensver-waltung umgeschichtet werden kann, um dem Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ wie-der uneingeschränkt Geltung zu verschaffen (Nr. 3.2 der IMBek).

### 2.3 Grundsätze der Verwaltung von Geldanlagen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO und des § 21 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik bilden die Begriffe „ausreichende Sicherheit“, „angemessener Ertrag“ und „rechtzeitige Verfügbarkeit bzw. Greifbarkeit“ die zentralen Eckpunkte der Geld-anlagenbewirtschaftung (Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität). Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, für die es keine Legaldefinitionen gibt; den Kommunen steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zu.

Generell ist festzustellen, dass diese drei Grundsätze in einem Zielkonflikt stehen, d. h. sie lassen sich nicht gleichzeitig optimal verwirklichen. Beispielsweise werden höhere Renditen regelmäßig nur unter Inkaufnahme höherer Risiken und damit einer geringeren Sicherheit der Kapitalanlage zu erzielen sein. Umgekehrt lassen sich geringe Risiken und eine hohe Liquidität der Geldanlage nur mit deutlichen Abstrichen bei den Renditeerwartungen reali-sieren.

Zu den genannten Anlagezielen ist aus kommunalrechtlicher Sicht Folgendes anzumerken:

- Die Forderung der „ausreichenden Sicherheit“ ist als Mussvorschrift ausgestaltet und geht der (als Sollvorschrift geregelten) Forderung nach einem „angemessenen Ertrag“ vor (Sicherheit vor Ertrag). Im Zweifel ist bei der Anlage von Rücklagemitteln der Sicher-heit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen Dies gilt auch für die An-lage von Kapitalerträgen.
- Das Gesetz fordert keine „absolut sichere“ oder „mündelsichere“ Anlage. Jedoch muss von daher die Sicherheit des Kapitalstocks gewährleistet sein, d. h. der Anlagebetrag vollständig erhalten bleiben.
- Bei dem Aspekt der „Sicherheit“ spielt auch die Auswahl des Geldinstituts eine Rolle. Hier wären insbesondere die Art und die Höhe eventueller Einlagensicherungssysteme



zu prüfen. Daneben können auch noch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein (z. B. Art der Bankenaufsicht, die Qualität der Geschäftsbeziehung, insbesondere bei Geldinstituten im Ausland).

- Ein reiner Kapitalerhalt genügt nicht dem Grundsatz der Rentabilität. Nach dem zitierten IMS vom 19.11.2001 verstößt eine Gemeinde, die keine Erträge erwirtschaftet, in aller Regel gegen Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, auch wenn der Anlagebetrag vollständig erhalten bleibt. Allgemein gilt aber, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde ist, möglichst hohe Erträge zu erzielen, insbesondere, weil hohe Erträge in der Regel mit einem höheren Risiko einhergehen. Die Erzielung hoher Erträge ist nicht Selbstzweck, sondern ist der kommunalen Aufgabenerfüllung untergeordnet. Die Frage, was als „angemessener Ertrag“ zu werten ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Man wird allerdings von den marktüblichen Renditen sicherheitsorientierter Anlageformen ausgehen müssen.
- Beim Grundsatz der Liquidität, wie er in den §§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 57 Abs. 1 KommHV-Kameralistik festgelegt ist, sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen. Der Anlagehorizont für eine Geldanlage richtet sich nach der Liquiditätsplanung im Rahmen des § 57 KommHV-Kameralistik und nach der Notwendigkeit, Rücklagemittel zweckentsprechend einsetzen zu müssen. Nachdem nicht benötigte Kassenmittel bei Bedarf jederzeit verfügbar sein müssen, kommen hier in der Regel lediglich kurzfristige Anlageformen in Betracht. Entsprechendes gilt für den Mindestbetrag im Sinne des § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, der für Betriebsmittel der Kasse zur Verfügung stehen soll. Nach Satz 2 der VV zu § 21 KommHV-Kameralistik a. F. muss die rechtzeitige Verfügbarkeit von Mitteln der Rücklage gewährleistet sein. Der geeignete Anlagehorizont wird sich maßgeblich nach der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm richten. Rücklagemittel werden nur dann längerfristig angelegt werden können, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht benötigt werden.

Die Einhaltung der genannten drei Grundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität mündet letztendlich im so genannten Spekulationsverbot. Kriterien für das Spekulationsverbot sind nach dem oben genannten IMS sowohl die Art des Geschäfts als auch die mangelnde Tragbarkeit und Steuerbarkeit der mit dem Geschäft verbundenen Risiken hinsichtlich der Sicherheit des Kapitalstocks und des zu erwirtschaftenden Ertrags sowie die möglicherweise daraus resultierende Gefährdung der Kommune bei der Wahrnehmung ihrer eigentlichen (Pflicht-)Aufgaben. Der Kommune sind alle Geschäfte untersagt, deren Risiken sie nicht jederzeit tragen kann. Das Risiko hängt auch ganz wesentlich von der Anlageart, dem Anlagezeitraum und von der Wahrscheinlichkeit ab, vorzeitig über den Anlagebetrag verfügen zu müssen.

#### **2.4 Abgrenzung Geldanlage – Beteiligung**

Die dargestellten Grundsätze über die Verwaltung von Geldanlagen finden keine Anwendung, wenn es sich beim Engagement der Stadt um eine Beteiligung an einem Unternehmen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 GO handelt. Nach der Fachliteratur werden zur Abgrenzung von Geldanlagen und Beteiligungen folgende Kriterien herangezogen:

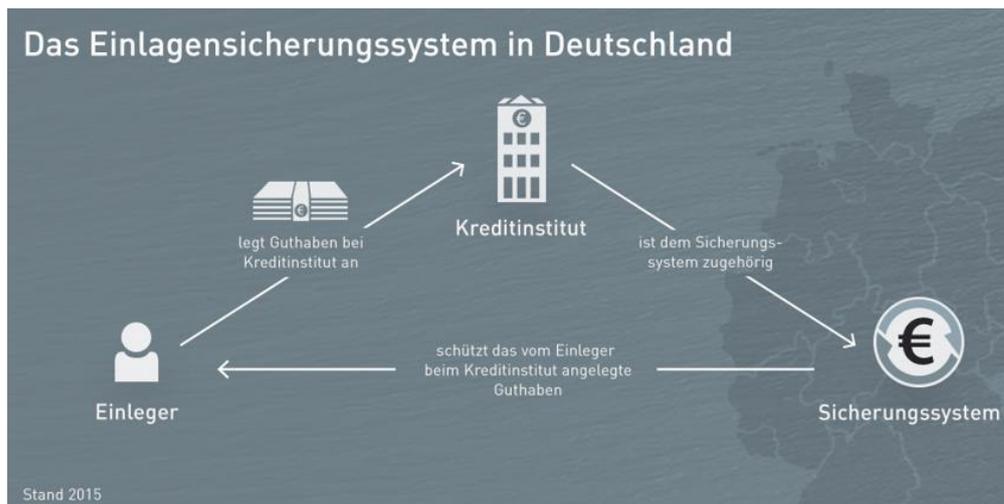
- Maßgebend ist die unternehmerische Absicht, d. h. eine Geldanlage (und keine Beteiligung) liegt vor, wenn eine Kommune Wertpapiere erwirbt, aber dabei nicht wirtschaftlich Mitträger eines Unternehmens werden will und keine unternehmerischen Ziele verfolgt.

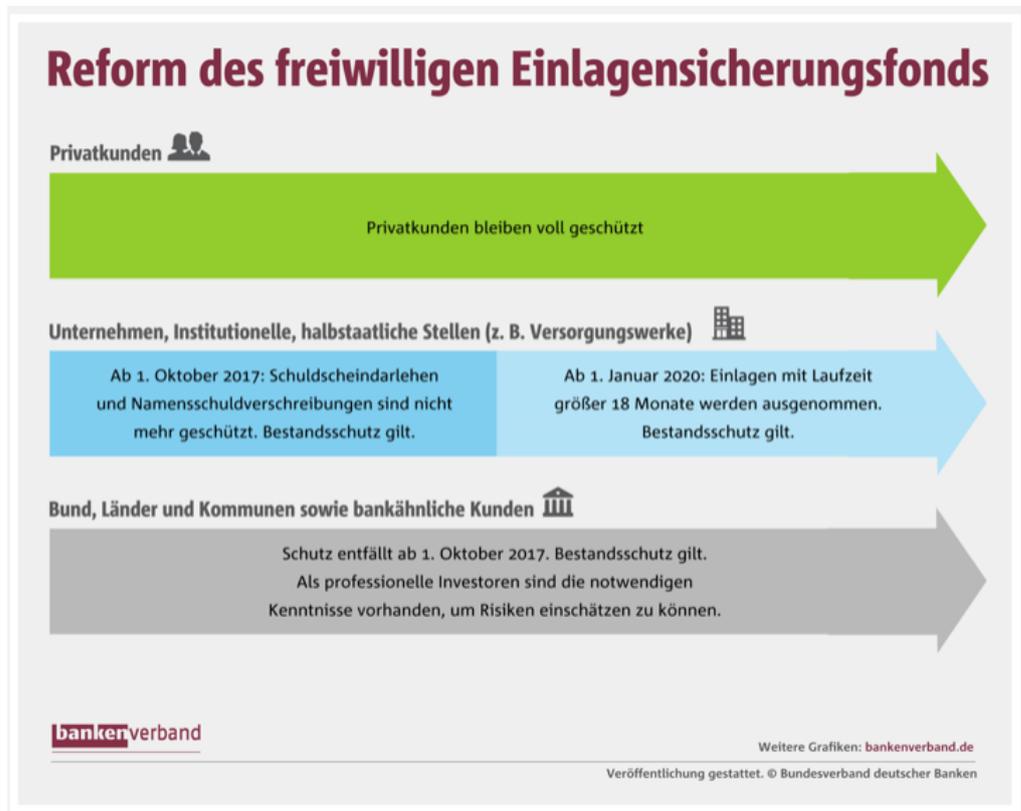


- Der Erwerb von Anteilen an Gesellschaften mit ausschließlich oder überwiegend kommunalen Gesellschaftern wird für den einzelnen kommunalen Gesellschafter grundsätzlich als unternehmerische Beteiligung anzusehen sein.
- Für eine Beteiligung spricht, wenn das Unternehmen im Gebiet der Kommune und mit möglichem Bezug auf deren Aufgaben tätig ist.
- Der Erwerb eines Mindestanteils an einer Genossenschaft ausschließlich zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen stellt keine Beteiligung, sondern eine Geldanlage dar.

## 2.5 Keine gesetzliche Einlagensicherung, Wegfall der Einlagensicherung der Privatbanken

Das Thema „Einlagensicherung“ spielte jahrzehntelang praktisch keine große Rolle. Seit dem Beginn der Finanzkrise im Jahre 2007 sind jedoch eine Reihe großer Banken insolvent geworden oder nur mit staatlicher Hilfe in bisher ungewohnten Dimensionen vor der Insolvenz gerettet worden. Dies sollte Grund genug sein, sich mit der Sicherheit kommunaler Geldanlagen bei Banken zu beschäftigen.





Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) besitzen „kommunale Gebietskörperschaften“ **keinen** Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Einlagensicherung. Ab dem 01.10.2017 legte der Bundesverband deutscher Banken e. V. fest, dass Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung unterliegen. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie privatrechtlich organisierte Unternehmen in staatlichem Eigentum sollen weiterhin geschützt sein; bei diesen genannten Stellen sind aber Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen ab dem 01.10.2017 und Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten ab dem 01.01.2020 nicht mehr geschützt. Rechtsfähige Stiftungen des deutschen Rechts sind weiterhin geschützt.

**Geldanlagen** der Gemeinden, **Städte**, Landkreise und Bezirke sowie deren rechtlich unselbständigen Teile (Eigen- und Regiebetriebe, nicht rechtsfähige sowie fiduziarische Stiftungen) sind als kommunale Gebietskörperschaften damit zweifelsfrei von der gesetzlichen Einlagensicherung **ausgeschlossen**.

Für die Sicherheit städtischer Geldanlagen dürfte es daher letztlich – neben der Bonität der Bank, bei welcher die Geldanlage vorgenommen wird – darauf ankommen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe für die betreffende Anlage bei der Bank zusätzliche Einlagensicherungssysteme bestehen. Solche zusätzlichen Einlagensicherungssysteme können beispielsweise sein:



- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V.
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
- Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Einlagensicherung besteht bei diesen Einlagensicherungssystemen kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch der Kunden auf Leistungen aus der Einlagensicherung. Direkt gesichert werden lediglich die dem Sicherungssystem angehörenden Geldinstitute nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen bzw. Statuten.

Bei der Vornahme von Geldanlagen bei Banken sollte man sich daher detaillierte Informationen über die Bonität der jeweiligen Bank sowie über das Bestehen und auch über die Höhe eventueller Einlagensicherungssysteme beschaffen. Darüber hinaus wäre im Einzelfall zu prüfen, ob das konkrete Anlageprodukt von der Einlagensicherung erfasst wird. Im Zweifel sollten Geldanlagen nur bei Banken höchster Bonität vorgenommen und die Anlagebeträge gegebenenfalls auf mehrere Banken aus unterschiedlichen Sicherungssystemen und Laufzeiten gesplittet werden.

## 2.6 Rechtsfähige kommunale Stiftungen

Die Stadt Friedberg verwaltet verschiedene Stiftungen, die rechtlich selbständig sind (Spitalstiftung, Karl-Sommer- Obdachlosen- und Altersheim Stiftung, Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben).

Mit unter Ziffer 2.2 genannte Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 01.03.2016, Az.: IB4-1517-5-x, an die Regierungen wurden neue Hinweise zur Vermögensverwaltung bei kommunalen, kommunal verwalteten Stiftungen gegeben. Kernpunkt des IMS ist die Festlegung, dass der in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO verankerte Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ nicht (unmittelbar) gelte, sondern dass die „gesetzliche Wertung in Art. 6 Abs. 1 BayStG für kommunale, kommunal verwaltete Stiftungen einen Vorrang vor den im allgemeinen kommunalen Wirtschaftsrecht zum Ausdruck kommenden Wertungen“ beanspruche.<sup>32</sup> Des Weiteren führte das Staatsministerium aus, dass es bei den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht zu beanstanden sei, wenn den üblichen sicheren Anlageformen auch Aktien mit Ertrag bringenden Dividenden beigemischt werden.

Diese Neuregelungen werfen in der Praxis jedoch verschiedene offenen Fragen auf:

- Die „Rahmenbedingungen“ sind nicht definiert. Es ist offen und nicht bestimmbar, wann eine relevante Änderung der Rahmenbedingungen eintritt bzw. wer darüber entscheidet, wann sie eingetreten ist. Im Übrigen bleibt auch offen, was bei einer Änderung der Rahmenbedingungen veranlasst ist.
- Der Anteil der Beimischung (z. B. %-Satz des Kapitalgrundstockvermögens) ist nicht festgelegt.
- Die konkrete Anlageform ist offen. Die bloße Begrifflichkeit „Aktien mit Ertrag bringenden Dividenden“ ist nicht klar, sondern auslegungsbedürftig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Fachliteratur abgeraten wird, Aktien und damit Unter-



nehmen lediglich nach der Ausschüttung von Dividenden zu beurteilen: Es besteht keine Gewähr für zukünftige Ausschüttungen, Dividenden gehen häufig zu Lasten des Aktienkurses und die isolierte Betrachtung der Dividendenrendite kann zu Trugschlüssen über das Renditepotenzial einer Aktie führen.

Die vorgenannten aufgezeigten Grundsätze laut IMS vom 01.03.2016 gelten sinngemäß auch für fiduziarische Stiftungen im Sinne des Art. 84 f. GO (vgl. Nr. 3.2 der IMBek vom 09.03.2017).

Faktisch ist eine rechtssichere Umsetzung bzw. Umgang mit Aktien nicht möglich, da grundsätzlich keine verbindlichen Vorhersagen getroffen werden und können, somit auch schlimmsten Falls ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden kann. Ein kontinuierliches Monitoring der Anlagewerte ist praktisch in der Aufgabenstellung des Finanzreferats nicht möglich. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, auch bei Stiftungen auf das Risikogeschäft „Aktien“ zu verzichten

### **3. Handlungsempfehlung der Verwaltung**

#### **3.1 Anlagengrundsätze für Stadt und Stiftungen**

- a. Bei der Kapitalanlage ist gemäß Art. 74 Abs. 2 S.2 GO auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. Anlageformen in derivativer Finanzinstrumente oder Aktien sind nicht zulässig.
- b. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet werden kann. Verwarentgelte sind hinzunehmen.
- c. Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.
- d. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) besitzen kommunale Gebietskörperschaften keinen Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Einlagensicherung. Für die Sicherheit der Geldanlagen ist deshalb darauf zu achten, dass bei der Bank zusätzliche Einlagensicherungssysteme bestehen.
- e. Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden
- f. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

#### **3.2 Kassenmittel**

- a. Die Bewirtschaftung von Geldern als Kassenbestandsverstärkungen obliegen dem Finanzreferat.
- b. Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.
- c. Die Dauer der Anlagen beträgt grundsätzlich maximal ein Jahr.

#### **3.3 Rücklagen**

- a. Die Bewirtschaftung der Rücklagen obliegt dem Finanzreferat.



- b. Die Dauer der Anlagen beträgt grundsätzlich maximal drei Jahre.
- c. Mit der Anlage von Rücklagen ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht werden.

### **3.4 Risikomanagement und Berichtspflicht**

- a. Alle Geldanlagen sind, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, laufend zu überwachen.
- b. Die Stadtkasse der Stadt Friedberg führt kontinuierlich Aufzeichnungen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.
- c. Das Finanzreferat fertigt jährlich einen Bericht für den Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben und welche Anlagestrategie für die Zukunft verfolgt wird.

Nach Billigung der von der Verwaltung erarbeiteten Handlungsempfehlung wird der erste Bürgermeister eine entsprechende schriftliche Dienstanweisung in diesem Wortlaut an das Finanzreferat erlassen. Bei Bedarf, so z.B. bei dauerhaftem Wegfall von möglichen Verwarentgelten, ist erneut zu berichten.